



Besteuerung deutscher Renten

Allgemeines

Deutsche Renten werden nach dem Alterseinkünftegesetz seit 01.01.2005 besteuert. Die Einführung der Besteuerung erfolgte schrittweise. Im Jahr 2005 betrug der zu versteuernde Anteil 50 % und dieser wird in Schritten von 2 bzw. 1 % bis zum Jahr 2040 auf 100 % angehoben.

Die Besteuerung betrifft Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und der Basisrente. Kriegsschadenernten und Wiedergutmachungsleistungen sind weiterhin steuerfrei.

Seit Einführung der Rentenbesteuerung müssen Rentenempfänger grundsätzlich Einkommenssteuererklärungen bei Ihrem Finanzamt abgeben. Bitte beachten Sie, dass Sie - anders als in Schweden - hierfür keine vorab ausgefüllten Erklärungen erhalten, sondern diese selbst anfordern und ausfüllen müssen.

Zuständig für die Besteuerung der im Ausland wohnenden Rentenempfänger ist das

Finanzamt Neubrandenburg
Neustrelitzerstr. 120
17033 Neubrandenburg
Tel. 0049 395 3801144
ria@finanzamt-neubrandenburg.de
www.finanzamt-neubrandenburg.de

Diese Zuständigkeit gilt nur, falls die Rente Ihr einziges Einkommen in Deutschland ist. Sollten Sie weitere Einkünfte haben, z.B. durch Vermietung, oder in Deutschland gemeldet sein, bleibt Ihr bisheriges Finanzamt zuständig.

Doppelbesteuerungsabkommen

Das deutsch-schwedische Doppelbesteuerungsabkommen regelt in Artikel 18 die Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Demnach liegt das Besteuerungsrecht für die gesetzlichen Renten für in Schweden lebende Deutsche bei Deutschland - in Ausnahme des ansonsten anwendbaren Wohnortsprinzips.

Artikel 23 des Abkommens regelt die Vermeidung doppelter Besteuerung. Zur Anrechnung der in Deutschland auf die Rente bezahlten Steuer auf Ihre schwedische Steuerpflicht könnten Sie dem schwedischen Steueramt als Nachweis den deutschen Steuerbescheid und den Beleg über die erfolgte Einzahlung/Überweisung vorlegen. Die Höhe der Rente für die Angabe in der schwedischen Steuererklärung entnehmen Sie dem Rentenbescheid.

Ein Vorabzug (Steuerabzug vor Auszahlung der Rente) durch die Deutsche Rentenversicherung findet bei Bezieher deutscher Renten mit Wohnsitz im Ausland, nicht statt. Sie müssen die Steuer also im Nachhinein an das Finanzamt überweisen.

Weitere Information

Weitere Information zu Ihrer Besteuerung erhalten Sie beim Finanzamt. Zur allgemeinen Information hat die Deutsche Rentenversicherung zum Thema eine Informationsbroschüre „Versicherte und

Rentner: Informationen zum Steuerrecht“ auf ihrer Webseite publiziert, siehe www.deutsche-rentenversicherung.de. Dort finden Sie auch Adressen der Rentenversicherungsträger.

Die Frage, ob und ggf. wie sich ein Wechsel der Staatsangehörigkeit oder bei mehrfacher Staatsangehörigkeit ein Verzicht auf die deutsche auf Ihre Steuerpflicht auswirkt, kann nur das Finanzamt beantworten. Die Frage, wie sich ein Staatsangehörigkeitswechsel auf die Steuerpflicht in Schweden auswirkt, können dagegen nur schwedische Stellen (*Pensionsmyndigheten, Skatteverket*) beantworten. Bitte beachten Sie, dass bei mehrfacher Staatsangehörigkeit Ihr Staat/Ihre Staaten Sie grundsätzlich nur als eigenen Staatsangehörigen betrachtet/betrachten.

Die Botschaft kann keinerlei Auskunft in Fragen allgemeiner oder Ihrer individuellen Besteuerung geben. Zuständig ist ausschließlich das Finanzamt. Die Botschaft hat auch keinerlei Zugriff auf Ihre Renten- oder Steuerdaten, auch nicht zu Auskunftszwecken.

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.